

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind heutzutage fester Bestandteil des Wirtschaftslebens. Durch den folgenden Beitrag möchten wir Ihnen verdeutlichen, was Ihrem Unternehmen die Verwendung von AGB's Nutzen kann und was bei der Verwendung von AGB's unbedingt zu verhindern ist. Vorab eine Begriffserläuterung.

Was versteht man unter dem Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“?

Nach der gesetzlichen Definition in § 305 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz: BGB) sind allgemeine Geschäftsbedingungen „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt“. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bedingungen einen vom Vertrag getrennten Teil darstellen oder in die Vereinbarung direkt aufgenommen werden. Sie können grundsätzlich in jeden Vertrag einbezogen werden. AGB's werden gegenüber Verbrauchern allerdings nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender auf seine AGB's deutlich hinweist und die andere Partei die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

Was hat der Verwender von AGB's für einen Nutzen?

Auch ohne die Verwendung von AGB's findet man im BGB oder anderen die gesetzlichen Regelungen für verschiedenste Verträge. Allerdings erlauben die gesetzlichen Regelungen zumeist auch abweichende Vereinbarungen zu treffen, sofern die gesetzliche Norm nicht zwingend ist. Dies können sich die Verwender von AGB's zunutze machen, indem sie den vom Gesetz eingeräumten Spielraum zu Ihren Gunsten ausnutzen. Zum einen kann dadurch die Vertragsabwicklung vereinfacht und beschleunigt werden, zum anderen können Haftungsrisiken auf den Vertragspartner (vor-)verlagert werden. Dies kann wirtschaftlich einen großen Nutzen für den Verwender haben und darüber hinaus können eindeutige Geschäftsbedingungen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen.

Welche Stolperfallen bestehen für Verwender von AGB's?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind oft Ausdruck wirtschaftlicher Überlegenheit des Verwenders gegenüber dem Vertragspartner. Um die Vertragspartner als meist schwächere Vertragspartei demgegenüber nicht schutzlos zu stellen, werden AGB's durch das Gesetz einer sog. Inhaltskontrolle unterzogen. Diese Inhaltskontrolle ist in den §§ 307 bis 309 BGB geregelt. Danach dürfen AGB's den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen und müssen darüber hinaus klar und verständlich sein (sog. Transparenzgebot).

Unangemessen sind Klauseln dann, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen durchzusetzen versucht, ohne den Interessen des Vertragspartners ausreichend Gewicht zuzumessen. Hierzu gibt es eine Fülle von Urteilen, die definieren, wann von einer solchen unangemessenen Benachteiligung gesprochen werden kann. Nach dem Transparenzgebot gehen Unklarheiten in den AGB's immer zu

Lasten des Verwenders. Aus diesem Grunde muss der Verwender von AGB's dafür sorgen, dass diese trotz ihres Regelungsgehalts noch gut verständlich sind.

Schließlich sind auch „überraschende Klauseln“ verboten. Überraschend sind nach der Rechtsprechung solche Klauseln, die aus objektiver Sicht so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner nicht mit Ihnen rechnen muss.

Was passiert, wenn die verwendeten AGB's nicht den o. g. Voraussetzungen entsprechen?

Die mildeste Konsequenz ist, dass nur die verwendete Klausel nicht wirksam ist. Wenn dies der Fall ist, gilt wieder die gesetzliche Regelung, die unter Umständen aber *ungünstiger* ist, als eine wirksame AGB-Klausel hätte sein können. Dadurch kann der Verwender Nachteile erleiden, die bei Verwendung wirksamer AGB's hätten vermieden werden können.

Darüber hinaus können bestimmte AGB-Klauseln auch wettbewerbswidrig sein, was zu kostenpflichtigen Abmahnungen führen kann. Abhängig von dem jeweils mit dem Fall befassten Gericht wird von einem Streitwert von ca. 2.000 € bis 3.000 € ausgegangen.

Im schlimmsten Fall kann die Verwendung einer unwirksamen Klausel auch den ganzen Vertrag unwirksam werden lassen. Freilich ist dabei immer zu beachten, dass gegenüber Kaufleuten andere Maßstäbe als gegenüber Unternehmern gelten.

Die oben geschilderten negativen Konsequenzen können nur dadurch verhindert werden, dass verwendete AGB's immer wieder an die aktuelle Rechtsprechung und die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Falls Sie und Ihr Unternehmen schon AGB's verwenden können Sie die nachfolgenden (nicht geordneten) Klauseln einmal mit den von Ihnen verwendeten Klauseln vergleichen:

- Von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen der Schriftform.
- Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Ware bleiben vorbehalten.
- Im Falle offener Mängel müssen diese unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bei uns gemeldet werden, ebenso versteckte Mängel. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung für diese Mängel.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert.
- Benutzte Ware wird nicht zurückgenommen.
- Liefertermine und –fristen sind stets unverbindlich.
- Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Musterstadt (auch gegenüber Verbrauchern).
- Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene zulässige Regelung, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreicht.
- Für den Fall, dass ein Fertigstellungstermin nicht eingehalten wird, ist eine Vertragsstrafe von EUR ... fällig, auch wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf der Ware.
- Zusagen über den Termin der Fertigstellung sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Auch wenn sich die oben verwendeten Klauseln gut formuliert sein mögen, wurden sämtliche oben aufgeführten Klauseln von verschiedenen Gerichten für unwirksam erklärt.

Wie Sie sehen, ist die Erstellung von den für Ihr Unternehmen passenden AGB's ein Thema, welches große Chancen mit sich bringt, insbesondere kann die Haftung des Verwenders zu seinen Gunsten beschränkt werden. Allerdings birgt die Verwendung von AGB's dann Risiken, wenn durch die Verwendung von unwirksamen Bedingungen entweder die vom Gesetzgeber ermöglichten Spielräume nicht ausgenutzt werden oder sogar AGB's kostenpflichtige Abmahnungen drohen. Wir sind Ihnen gerne bei der Erstellung oder Überarbeitung in der Weise behilflich, dass diese rechtssicher sind und Sie sich unter den bestmöglichen Rahmenbedingungen auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Hinweis:

Auch wenn dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Jan Köster  
Rechtsanwalt

kanzlei**k**öster  
Rechts- und Steuerberatung  
Perusastr. 7  
80333 München  
Fon: 089/ 244 16 49 33  
Fax: 089/ 244 16 49 39  
[www.kanzleikoester.com](http://www.kanzleikoester.com)